

Absenderin / Absender

PLZ, Ort	Datum
Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail	Zimmer-Nr.
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Fax
Aktenzeichen	

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
Bewerbungsschluss am (Datum)

Es wird um Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für folgende Geschäftsjahre gebeten

--

*Nachstehende Daten werden aufgrund der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erhoben. Sie werden ausschließlich für die Wahl der Schöffen elektronisch gespeichert und verarbeitet. **Veröffentlicht werden die gesetzlich notwendigen Daten.***

Angaben zur Person

Familienname, Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet		
Vorname / Vornamen		Geburtsdatum
Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)		Staatsangehörigkeit deutsch
zurzeit ausgeübter Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs)		
Wohnanschrift (mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort - bei mehreren Adressen Anschrift der Hauptwohnung)		
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	Telefaxnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Voraussetzungen für die Ausübung des Schöffenamtes

Kreuzen Sie bitte die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Allerdings ersparen Sie dem Gericht nach Ihrer Wahl die - zulässige - Anfrage bei dritten Stellen, zum Beispiel dem Bundeszentralregister.

Bisherige Tätigkeit als
 Schöffin / Schöffe
 Hilfsschöffin / Hilfsschöffe
 Jugendschöffin / Jugendschöffe
 im Zeitraum (von - bis)

- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um das Amt einer Schöffin / eines Schöffen wahrnehmen zu können. *Die folgende Angabe ist freiwillig.*
- Ich fühle mich den gesundheitlichen Anforderungen einer mehrstündigen / mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen gewachsen.
- Ich bin **nicht** zu einer Freiheitsstrafe - auch nicht auf Bewährung - von mehr als 6 Monaten bestraft worden. Gegen mich schwebt **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Ich bin **nicht** insolvent. Ebenso wenig habe ich eine Vermögensaukunft abgegeben.
- Ich bin nicht hauptamtlich im Vollzugs-/Vollstreckungsdienst bzw. bei Gericht / der Staatsanwaltschaft oder als Bewährungs-/Gerichtshelfer / Bewährungs-/Gerichtshelferin tätig.
- Ich bin **nicht** als Religionsdienerin / Religionsdiener tätig bzw. als Mitglied einer religiösen Vereinigung satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet.
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin / hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Unterschrift

Hinweise

Unfähig, ein Schöffenamts auszuüben, sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Für das Schöffenamts können gemäß § 33 Gerichtsverfassungsgesetz nur solche Personen berücksichtigt werden, die bei Beginn der Amtsperiode **25 Jahre** alt beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt **noch keine 70 Jahre** alt sind.

Nach § 34 Gerichtsverfassungsgesetz sollen unter anderem nicht benannt werden Richterinnen / Richter, Beamtinnen / Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen / Notare, Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen / Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen / Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen / Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdienerinnen / Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Religionsdienerinnen / Religionsdiener

sind Personen, die nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft zur Vornahme gottesdienstlicher oder dementsprechender Handlungen berechtigt sind, und zwar nicht nur der Kirchen, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben sondern auch die Pfarrer einer "freien Christengemeinde".

Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Damit sind vorrangig die Orden der katholischen Kirche gemeint, aber auch Kommunitätsformen anderer Kirchen, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Begründung der Bewerbung

Ich bewerbe mich für das Amt einer Schöffin / eines Schöffen, da

Diese Angabe ist freiwillig.

Sollte ich gewählt werden, möchte ich das Amt einer Schöffin / eines Schöffen am nachgenannten Gericht ausüben

Amtsgericht / Landgericht

Der Schöffenauswahlausschuss ist an meinen Wunsch **nicht** gebunden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenauswahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenauswahl erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift